

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



28. Jahrgang

Seelow, 06.08.2021

Nr. 31

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland	2
Allgemeinverfügung zur häuslichen Isolation von auf SARS-CoV-2 Viren positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen.....	2
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur häuslichen Isolation von SARS-CoV-2 Viren positiv getesteten Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I vom 26. März 2021	10
Allgemeinverfügung Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen von der Test-und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 Corona-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 19. März 2021	12
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 59 „Märkisch-Oderland – Barnim II“ der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	14
Einladung zur 16. Sitzung des Kreistages	16
Einladung zur 16. Sitzung des Kreisausschusses	17
Einladung zur 16. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	19
Impressum	20

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Allgemeinverfügung zur häuslichen Isolation von auf SARS-CoV-2 Viren positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen

Auf Grundlage der §§ 16, 28 und 30 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz -IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I. S. 1045) in der derzeit geltenden Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Alle Personen (im Folgenden: betroffene Personen) mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Märkisch-Oderland, die entweder
 - a) durch einen PCR-Test (molekularbiologische Testung) oder validierten Schnelltest (PoC-Antigentest) positiv auf SARS-CoV-2 Viren getestet wurden (**infizierte Personen**) oder
 - b) eine ärztlich, gesundheitsamtlich oder durch Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG sowie Einrichtungen und Unternehmen im Sinne des § 36 Abs.1 IfSG veranlasste Mitteilung über einen engen Kontakt mit einer positiv getesteten Person (Quellfall) erhalten haben oder die mit dem Quellfall in einem Hausstand zusammenleben (Haushaltsangehörige) (**enge Kontaktpersonen gemäß Vorgabe RKI**)

müssen sich ohne weitere Anordnung des Gesundheitsamtes in die häusliche Isolation (**Absonderung**) begeben.

2. Von der Pflicht zur Absonderung sind enge Kontaktpersonen ausgenommen, bei deren Quellfall kein Verdacht auf eine Infektion mit einer besorgniserregenden SARS-CoV-2-Variante nach den Vorgaben des RKI' (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html) besteht bzw. eine solche nicht nachgewiesen wurde und
 - a) die einen vollständigen Impfschutz gegen COVID-19 mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff nachweisen können, der älter als mindestens 15 Tage ist und die keine Erkrankungssymptome aufweisen oder
 - b) die nachweisen können, dass sie vor längstens sechs Monaten selbst eine, mittels PCR-Diagnostik bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht haben und die mittlerweile aus der häuslichen Isolierung entlassen wurden (Genesene) sowie aktuell keine Erkrankungssymptome aufweisen oder
 - c) die in der Vergangenheit irgendwann eine, mittels PCR-Diagnostik bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht haben und mindestens die 1. Impfung mit einer Impfstoffdosis eines in der EU zugelassenen Impfstoffs gegen COVID-19, welche älter als mindestens 15 Tage ist, nachweisen können sowie aktuell keine Erkrankungssymptome aufweisen.
3. Die **Isolationszeit (Absonderung) beginnt**,
 - a) für **infizierte Personen** gemäß Ziffer 1 a) unverzüglich an dem Tag, an dem die getestete Person Kenntnis von ihrem positiven Testergebnis erlangt.
 - b) für **enge Kontaktpersonen** gemäß Ziffer 1 b), **die mit dem Quellfall in einem Hausstand leben** mit dem Tag des Isolationsbeginns der infizierten Person.

- c) für **enge Kontaktpersonen** gemäß Ziffer 1 b), **die nicht mit dem Quellfall in einem Hausstand leben**, unverzüglich am Tag des Zugangs der in Ziffer 1 b) genannten Mitteilung.

4. Folgende **Regeln** gelten **für die häusliche Isolation (Absonderung)**:

- a) Die Isolation hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Isolationsort). Die konkrete Anschrift des Isolationsortes ist dem Gesundheitsamt des Landkreises Märkisch-Oderland mitzuteilen.
- b) Die betroffene Person darf den Isolationsort ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland nicht verlassen. Dies gilt nicht, sofern das Verlassen zum Schutz von Leben und Gesundheit zwingend erforderlich ist (zum Beispiel bei einem Hausbrand, medizinischen Notfall).
- c) Der zeitweise Aufenthalt in einem zu dem Isolationsort gehörenden Garten, auf einer zugehörigen Terrasse oder einem zugehörigen Balkon ist gestattet, sofern Kontakte zu anderen, nicht betroffenen Personen ausgeschlossen werden können.
- d) In der gesamten Zeit der häuslichen Isolation soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt der betroffenen Person lebenden, selbst nicht isolierten Personen beachtet werden. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch realisiert werden, dass sich die betroffenen Personen in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- e) Während der Isolation darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht demselben Haushalt angehören, empfangen. Das Gesundheitsamt des Landkreises Märkisch-Oderland kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zu wahren.
- f) Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich (ärztliche Untersuchung usw.), haben die von der häuslichen Isolation betroffenen Personen die anderen Personen vorab unverzüglich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei dem unumgänglichen Kontakt hat der Isolierte eine FFP-2-Maske ohne Ausatemventil enganliegend zu tragen und, wenn möglich, den Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.
- g) Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, sonstige Materialien, die zum Abdecken von Mund und Nase verwendet wurden) sind in der Restmülltonne zu entsorgen. Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem kontaminierten Abfall durch Verknoten oder Zubinden fest zu verschließen sind. Die Müllsäcke sind direkt in Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort (zum Beispiel Keller) vorzunehmen.
- h) Alle betroffenen Personen müssen während der Isolationszeit ein Tagebuch gemäß den Vorgaben des Robert Koch-Institutes (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/AE-GU/Tagebuch.pdf?blob=publicationFile) führen, in dem – *soweit möglich* – zweimal täglich und mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden

zwischen den Messungen die Körpertemperatur und – *soweit vorhanden* – der Verlauf von Symptomen festzuhalten sind.

- i) Für die Dauer der Absonderung stehen die betroffenen Personen unter der Gesundheitsbeobachtung des Gesundheitsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland. Auf Nachfrage haben die betroffenen Personen dem Gesundheitsamt wahrheitsgemäß Auskunft über ihren Gesundheitszustand zu geben. Zudem sind die Angaben aus dem zu führenden Tagebuch dem Gesundheitsamt des Landkreises Märkisch-Oderland auf Verlangen mitzuteilen.
- j) Weist eine enge Kontaktperson nach Ziffer 1 b) Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion auf, hat sie unverzüglich den behandelnden Hausarzt zur Klärung des weiteren Vorgehens telefonisch zu kontaktieren. Weiterhin ist das Gesundheitsamt des Landkreises Märkisch-Oderland unter folgenden Kontaktdaten zu informieren:

Telefon: 03346/850-6790

oder per

E-Mail: gam_monitoring@landkreismol.de

Symptome sind insbesondere erhöhte Temperatur über 37,5 Grad und akute Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- und Gliederschmerzen, Durchfall, Geruchs- und Geschmacksverlust beziehungsweise -störungen.

Ist die betroffene Person minderjährig, hat in Anwendung des § 16 Absatz 5 IfSG derjenige für die Einhaltung der Regeln zur häuslichen Isolation nach Ziffer 4 a) bis j) dieser Allgemeinverfügung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von den Regeln nach Ziffer 4 a) bis j) betroffener Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.

5. Die **Isolationszeit endet**,

- a) für **infizierte Personen** gemäß Ziffer 1 a) entweder bei
 - asymptomatischem Krankheitsverlauf, frühestens nach Ablauf von 14 Tagen ab dem Erstnachweis des Erregers und einer abschließenden Negativ-Testung nach Maßgabe des Gesundheitsamtes oder
 - symptomatischem Krankheitsverlauf, nach Ablauf von frühestens 14 Tagen ab Symptombeginn unter dem Vorbehalt einer Symptomfreiheit von mindestens 48 Stunden, es sei denn, das Gesundheitsamt trifft im Einzelfall eine andere Festlegung und einer abschließenden Negativ-Testung nach Maßgabe des Gesundheitsamtes.
- b) für **enge Kontaktpersonen** gemäß Ziffer 1 b), die mit dem Quellfall in einem Hausstand zusammenleben, mit Ablauf der häuslichen Isolation des Quellfalls und Vorlage einer Negativ-Testung nach Maßgabe des Gesundheitsamtes oder
- c) für **enge Kontaktpersonen** gemäß Ziffer 1 b), die mit dem Quellfall nicht in einem Hausstand zusammenleben, nach Ablauf von 14 Tagen seit dem Tag, an dem der letzte Kontakt zwischen der jeweiligen Person und dem Quellfall ärztlich oder gesundheitsamtlich festgestellt wurde und der Vorlage einer abschließenden Negativ-Testung nach Maßgabe des Gesundheitsamtes.
Bei Nachweis einer SARS-CoV-2-Infektion während der Isolationszeit, kann das Gesundheitsamt die Absonderung über den Absonderungszeitraum hinaus verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen.

Begründung

Rechtsgrundlage für die durch diese Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind die Vorschriften der §§ 16, 28 und 30 IfSG.

Gemäß §§ 16 und 28 in Verbindung mit § 30 IfSG hat die zuständige Behörde unverzüglich die notwendigen Schutzmaßnahmen anzuordnen, um eine Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern.

Der zuständigen Behörde ist hinsichtlich der Mittelauswahl zur Festsetzung der notwendigen Schutzmaßnahmen ein Ermessen eingeräumt, welches nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) pflichtgemäß ausgeübt werden muss. Als notwendige Schutzmaßnahmen zählen dabei insbesondere jene der §§ 29 bis 31 IfSG.

Gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern anordnen, dass diese in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Absatz 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

Die Zuständigkeit des Landkreises Märkisch-Oderland für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 54 IfSG in Verbindung mit der Anlage 1 laufende Nummern 2.1 bis 2.3 und 3.3 und 3.6 zu § 1 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung (IfSZV).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. Auch im Land Brandenburg und im Landkreis Märkisch-Oderland war eine rasche Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung zu beobachten. Insbesondere bei älteren Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko.

Die weltweite epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird daher nach wie vor insgesamt hoch, für Risikogruppen sehr hoch eingeschätzt. Insbesondere die Ausbreitung verschiedener mutierter Formen des SARS-CoV-2-Virus im Land Brandenburg ist ein Grund dafür, dass sich trotz der Erfolge das Infektionsgeschehen weiterhin dynamisch entwickelt. Besorgniserregend ist, dass sich ansteckendere Mutanten des Coronavirus weltweit und auch in Deutschland und im Land Brandenburg insgesamt ausbreiten.

Zugelassene Impfstoffe sind jetzt in ausreichender Anzahl für bestimmte Bevölkerungsgruppen verfügbar. Dennoch gibt es noch keine spezifische Therapie, welche zur Verfügung steht, daher besteht weiterhin die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Das SARS-CoV-2-Virus verbreitet sich hauptsächlich durch den Austausch von Aerosolen über die Atemluft (sogenannte Tröpfcheninfektion). Das führt zu Infektionsketten von Mensch zu Mensch. Diese Ketten werden immer länger, je später es gelingt, infizierte Personen davon abzuhalten, andere Menschen durch Sprechen, Husten, Niesen etc. anzustecken.

Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko möglichst minimiert werden.

Mit den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sollen daher bestehende Infektionsketten möglichst früh unterbrochen und eine weitere Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus soweit wie möglich verlangsamt und verringert werden. Dies erfolgt dadurch, dass das Gesundheitsamt des Landkreises Märkisch-Oderland die betroffenen Personen dann nur noch per einfacher Mitteilung (z.B. per

Email) informiert, dass sie unter den Regelungsbereich dieser Allgemeinverfügung fallen und welcher Personengruppe nach Ziffer 1 a) oder 1 b) sie angehören. Weiterhin werden somit der Beginn und das Ende der häuslichen Isolation bestätigt (Bescheinigung zur häuslichen Isolation).

Die häusliche Isolation von engen Kontaktpersonen, sowie von Personen, die positiv auf das Vorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, ist aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten. Insbesondere können nur so auch die vorgenannten Risikogruppen ausreichend geschützt werden.

Näheres zur Kontaktpersonennachverfolgung kann den Informationen des Robert-Koch-Institutes entnommen werden.

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Bei engen Kontaktpersonen ist die Gefahr der Ansteckung sehr hoch. Von Ihnen können dann neue Infektionsketten ausgehen oder bestehende Infektionsketten verlängert werden, sodass eine Nachverfolgbarkeit durch das Gesundheitsamt nicht mehr gewährleistet werden kann. Anzumerken ist, dass von dieser Allgemeinverfügung als enge Kontaktperson auch solche erfasst werden, die vollständig geimpft oder bereits genesen sind und Symptome aufweisen die COVID-19 nicht ausschließen, da nicht endgültig nachgewiesen ist, dass geimpfte oder genesene Personen das Virus nicht übertragen können.

Vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen sind von den Quarantäne-Maßnahmen ausgenommen, ebenso wie (immungesunde) Personen, die in der Vergangenheit eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben („Genesene“) und Genesene welche mit einer Impfstoffdosis geimpft worden sind. Nach bisherigem Kenntnisstand gilt diese Ausnahme von der Quarantäne für die aktuell in Deutschland zugelassenen und von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfstoffe. Unabhängig von diesen Ausnahmen ist bei Einzelfällen, bei denen bereits bekannt ist, dass es sich um eine Exposition gegenüber den besorgniserregenden Virusvarianten gemäß den Vorgaben des Robert Koch Institutes, z. B. Beta (B.1.351) oder Gamma (P.1) handelt, eine Quarantäne der vollständig geimpften sowie genesenen Kontaktpersonen notwendig.

Die getroffenen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind demnach auch geeignet, den Zweck einer effektiven und nachhaltigen Bekämpfung der Krankheit COVID-19 zu erfüllen.

Die Absonderung von mit SARS-CoV-2 Viren infizierten Personen und enge Kontaktpersonen im Wege dieser Allgemeinverfügung ist eine notwendige Schutzmaßnahme, um die Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder zumindest im gebotenen Maß zu verzögern, denn das Virus wird vorrangig durch den Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Nur durch eine strenge Limitierung beziehungsweise Unterbindung der Kontaktmöglichkeiten durch die Anordnung einer häuslichen Isolation kann der akuten Gefahr der ungehinderten Verbreitung der Krankheitserreger Einhalt geboten werden. Die generelle Ermöglichung weiterer Kontakte zu Menschen außer Haus, würde demgegenüber selbst beim Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ein zu großes Übertragungsrisiko darstellen.

Die angeordnete häusliche Isolation stellt zudem, im Verhältnis zu einer Absonderung in einem Krankenhaus, das mildere Mittel dar. Da so die Isolation in vertrauter Umgebung stattfindet und damit weniger einschneidend in die Rechte der betroffenen Personen ist, anders als bei einer Fremdunterbringung in einem Krankenhaus. Andere geeignete Mittel zur Verhinderung der Erkrankung COVID-19 in der Bevölkerung stehen nicht zur Verfügung, sodass auch bei Anwendung des eröffneten Ermessens kein Absehen von dieser Anordnung möglich ist.

Die getroffenen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind folglich erforderlich, um den verfolgten Zweck zu erfüllen.

Die angeordneten Maßnahmen (insbesondere die geltenden Regeln für die häusliche Isolation -Ziffer 4) sind zudem verhältnismäßig, denn sie stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Breiten sich das Virus und seine im höheren Maße ansteckenden Mutationen unkontrolliert in hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl der Erkrankten nicht mehr bewältigen können. Die zeitlich überschaubar befristete Einschränkung der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit ist angesichts, für die Gesamtbevölkerung drohenden Gesundheitsgefahren, verhältnismäßig.

Die Absonderung für die komplette Isolationszeit an einem Ort, das ununterbrochene Verweilen dort und die räumliche Trennung von anderen Personen ergibt sich schon aus dem Sinn und Zweck einer Isolation/Quarantäne und bedarf keiner weiteren Begründung (Ziffer 4 a) bis d)).

Sollte ein Kontakt doch unumgänglich sein [Ziffer 4 e) und f)], ist auch klar, dass entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen. Die geeignetste Schutzmaßnahme stellt in solchen Fällen das Tragen einer medizinischen Maske und die Einhaltung des Abstandsgebotes dar. Die medizinische Maske muss entweder den Anforderungen an eine CE-gekennzeichnete medizinische Gesichtsmaske mit der Norm DIN EN 14683:2019-10 (OP-Maske) entsprechen oder eine die europäische Norm EN 149:2001+A1:2009 erfüllende FFP2-Maske sein, die mit einer CE-Kennzeichnung mit vierstelliger Nummer der notifizierten Stelle gekennzeichnet ist. Als einer FFP2-Maske vergleichbar gelten auch Masken mit den Typbezeichnungen N95, P2, DS2 oder eine Corona-Pandemie-Atmenschutzmaske (CPA), insbesondere KN95, sofern der Abgabereinheit eine Bestätigung einer Marktüberwachungsbehörde nach § 9 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 26.05.2020 V1) beiliegt. Eine FFP2-Maske oder vergleichbare Atmenschutzmaske ist nur ohne Ausatemventil zulässig.

Der Anordnung nach Ziffer 4 g), die spezielle Vorgaben zur Entsorgung von gegebenenfalls kontaminierten Abfällen macht, liegen die Empfehlungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zu Grunde (<https://www.bmu.de/pressemitteilung/abfalltrennung-in-zeiten-der-coronavirus-pandemie-wichtiger-denn-je/>). Die Sicherung kontaminierter Abfälle ist ebenfalls eine notwendige Schutzmaßnahme, um den Zweck einer effektiven und nachhaltigen Bekämpfung der Krankheit COVID-19 zu erfüllen, da es auch durch kontaminierte Abfälle, die nicht ordnungsgemäß entsorgt werden, zu neuen Infektionen kommen kann. Die während der Absonderung angeordnete Beobachtung der Betroffenen durch das Gesundheitsamt auf Grundlage des § 29 IfSG, dient ebenfalls dem Ziel der Eindämmung der Ausbreitung des Virus. Sie ist nötig und angesichts ihrer geringen Eingriffsintensität angemessen, um gegebenenfalls die Notwendigkeit weiterer Schutzmaßnahmen beurteilen zu können. Weiterhin führen die Anordnungen nach Ziffer 4 h) bis i) zur Aufklärung des Krankenstandes, was sowohl der betroffenen Person selbst zugutekommt, als auch dem oben genannten Zweck dient. Des Weiteren ist es sinnvoll, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in Form der Selbstkontrolle durch Messung der Körpertemperatur und Dokumentation in einem Tagebuch nach Ziffer 4 h) in die Pflicht zu nehmen.

Die Isolationszeit gemäß der Ziffer 5 ist ebenfalls angemessen. Die festgesetzte Dauer der Absonderung orientiert sich an den aktuell geltenden Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zur Einschätzung des maximalen Zeitraumes der Inkubationszeit und Infektiosität.

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=D41C82336ADC06873D2ACB442749896E.internet051?nn=13490888#doc13776792bodyText5)

Sofortige Vollziehbarkeit

Nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit §16 Absatz 8 IfSG hat ein Widerspruch gegen eine Anordnung nach § 16 Absatz 1 IfSG keine aufschiebende Wirkung. § 28 Absatz 3 IfSG ordnet die Geltung des § 16 Absatz 8 IfSG auch für Schutzmaßnahmen, die auf Grundlage von § 28 Absatz 1 und 2 IfSG getroffen wurden, an. Diese Allgemeinverfügung ist demnach kraft Gesetzes im Sinne von § 80 Absatz 2 Nummer 3 VwGO sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die vorliegende Allgemeinverfügung haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise

1. Weitergehende Regelungen einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere das **Infektionsschutzgesetz** und die **SARS-CoV-2 Verordnungen** des Landes Brandenburg in ihrer jeweils geltenden Fassung.
2. Wer unter Gesundheitsbeobachtung nach § 29 IfSG steht, hat die gemäß § 29 Absatz 2 Satz 1 IfSG erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (zum Beispiel Blut, Speichel) auf Verlangen bereitzustellen.
3. Aufgrund der Beobachtung sind betroffene Personen nach § 29 Absatz 2 Satz 3 IfSG ferner verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, ihnen auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Isolation sowie über den Gesundheitszustand im Rahmen der täglichen Abfrage des Gesundheitsamtes.
4. Nach Entlassung aus der häuslichen Quarantäne sind noch weitere sieben Tag über das Ende der Isolationsdauer hinaus eine ergänzende Selbstbeobachtung auf die Entwicklung von Krankheitssymptomen durchzuführen und die Kontakte zu anderen Personen auf das nötige Minimum zu beschränken. Bei Entwicklung einer typischen Symptomatik ist das Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren.
5. Betroffenen Personen, die dieser Allgemeinverfügung nicht nachkommen, können zwangsweise durch die Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder sonst in geeigneter Weise abgesondert werden (§ 30 Abs. 2 IfSG).

Bekanntmachungshinweis

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland in Kraft. (§ 1 Absatz 1 Infektionsschutz-Bekanntmachungsverordnung (IfSGBekV)) Sie ist nicht befristet, kann aber bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung ganz oder teilweise aufgehoben. Die vorliegende Allgemeinverfügung wurde am 6. August 2021 auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter: <https://www.maerkisch-oderland.de/de/allgemeinverfuegungen-1606479815.html> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift an den Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow zu richten.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, 6. August 2021

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung

- **IfSG** -Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947) geändert worden ist
- **VwVfGBbg** -Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4)
- **VwVfG** -Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist
- **GG** -Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)
- **IfSZV** -Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung)vom 27. November 2007 (GVBl.II/07, [Nr. 27], S.488), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 43])
- **VwGO** -Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist
- **IfSGBekV** -Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz-Bekanntgabeverordnung) vom 12. Februar 2021 (GVBl. II/21, [Nr. 17])

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur häuslichen Isolation von SARS-CoV-2 Viren positiv getesteten Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I vom 26. März 2021

Auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 49 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1) Die Allgemeinverfügung vom 26. März 2021 zur häuslichen Isolation von SARS-CoV-2 Viren positiv getesteten Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 14/2021, S. 2 bis 8) wird aufgehoben.

Begründung

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland ist gemäß **Anlage 1 zu § 1 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung (IfSZV) (laufende Nummer 3.3) zuständige Behörde im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSchG).**

Demnach ordnet er Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) an, insbesondere durch den Erlass von Allgemeinverfügungen.

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland ist damit gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BbgVwVfG) in Verbindung mit § 49 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch für die Aufhebung der erlassenen Allgemeinverfügungen zuständig.

Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, wie die besagte Allgemeinverfügung, kann gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Brandenburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, sofern kein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder ein Widerruf aus anderen Gründen unzulässig ist.

Durch die Änderung der Allgemeinverfügung zur häuslichen Isolation von auf SARS-CoV-2 Viren positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen hat der Landkreis Märkisch-Oderland neue Regelungen unter Berücksichtigung der epidemiologischen Entwicklung getroffen.

Die Allgemeinverfügung vom 26. März 2021 zur häuslichen Isolation von auf SARS-CoV-2 Viren positiv getesteten Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I ist aufzuheben.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland in Kraft.

Die vorliegende Allgemeinverfügung wurde am 6. August 2021 auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter: <https://www.maerkisch-oderland.de/de/allgemeinverfuegungen-1606479815.html> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach elektronischer öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, 6. August 2021

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung

- Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947)
- **Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)** vom 7. Juli 2009 ([GVBl. I/09, \[Nr. 12\]](#), S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 ([GVBl. I/18, \[Nr. 8\]](#), S.4)
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
- **Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung - IfSZV)** vom 27. November 2007 ([GVBl. II/07, \[Nr. 27\]](#), S.488), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2021 ([GVBl. II/21, \[Nr. 43\]](#))
- Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (**Infektionsschutzgesetz-Bekanntgabeverordnung - IfSGBekV**) vom 12. Februar 2021 ([GVBl. II/21, \[Nr. 17\]](#))

Allgemeinverfügung Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 Corona-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 19. März 2021

Auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 49 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 2) Die Allgemeinverfügung vom 19. März 2021 zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 Corona-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 13/2021, S. 2 bis 5) wird aufgehoben.

Begründung

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland ist gemäß Anlage 1 zu § 1 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung (IfSZV) (laufende Nummer 3.3) zuständige Behörde im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSchG).

Demnach ordnet er Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) an, insbesondere durch den Erlass von Allgemeinverfügungen.

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland ist damit gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BbgVwVfG) in Verbindung mit § 49 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch für die Aufhebung der erlassenen Allgemeinverfügungen zuständig.

Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, wie die besagte Allgemeinverfügung, kann gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Brandenburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, sofern kein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder ein Widerruf aus anderen Gründen unzulässig ist.

Die Bundesregierung hat mit der am 1. August 2021 erlassenen, durch Verordnung vom 12. Mai 2021 und zuletzt durch den Artikel der Verordnung vom 21. Juli 2021 geänderten Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) neue Regelungen zur Einreise aus dem Ausland unter Berücksichtigung der epidemiologischen Entwicklung in Deutschland verordnet.

Durch diese Verordnung wurden verbindliche Regelungen zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getroffen.

Folglich bedarf es einer parallelen Regelung durch den Landkreis Märkisch-Oderland nicht mehr. Die Allgemeinverfügung vom 19. März 2021 zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 Corona-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) ist demnach entbehrlich und zur Klarstellung aufzuheben.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Märkisch Oderland in Kraft.

Die vorliegende Allgemeinverfügung wurde am 6. August 2021 auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter: <https://www.maerkisch-oderland.de/de/allgemeinverfuegungen-1606479815.html> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach elektronischer öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, 6. August 2021

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung

- Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S.4)
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
- Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung - IfSZV) vom 27. November 2007 (GVBl. II/07, [Nr. 27], S.488), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2021 (GVBl. II/21, [Nr. 43])
- Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz-Bekanntgabeverordnung - IfSGBekV) vom 12. Februar 2021 (GVBl. II/21, [Nr. 17])

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 59 „Märkisch-Oderland – Barnim II“ der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Auf Grund des § 26 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist, in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, gebe ich die vom Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 30. Juli 2021 für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 59 „Märkisch-Oderland – Barnim II“ zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt.

Zugelassene Kreiswahlvorschläge

Die Reihenfolge und Nummerierung der Kreiswahlvorschläge ergibt sich aus § 30 Absatz 3 BWahlG. Die Bewerberinnen und Bewerber in den Kreiswahlvorschlägen sind nachstehend in der in § 36 Absatz 4 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 2 BWO vorgeschriebenen Form aufgeführt.

Position auf dem Stimmzettel

**Kreiswahlvorschlag
- Bewerber/-in**

- | | |
|---|---|
| 1 | Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Dr. med. vet. Buder, Sabine
Tierärztin
1984, Berlin
Bahnhofstraße 119, 16359 Biesenthal |
| 2 | Alternative für Deutschland (AfD)
Günther, Lars
Immobilienkaufmann
1976, Wriezen
Neue Bergstraße 25, 16259 Bad Freienwalde (Oder) |
| 3 | Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Koß, Simona
Lehrerin
1961, Strausberg
Dorfstraße 2, 15345 Prötzel |
| 4 | DIE LINKE (DIE LINKE)
Lüders, Niels-Olaf
Rechtsanwalt
1966, Güstrow
Waldemarstraße 35, 15344 Strausberg |
| 5 | Freie Demokratische Partei (FDP)
Dachroth, Mirko
Berufsoffizier
1975, Pritzwalk
Kalkseestraße 58, 15366 Hoppegarten |

Position auf dem Stimmzettel	Kreiswahlvorschlag - Bewerber/-in
6	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90) Stattaus, Kim Wirtschaftsingenieur 1977, Berlin Ernst-Moritz-Arndt-Straße 32, 16321 Bernau bei Berlin
8	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) Schlauß, Mario Desinfektor 1987, Bernau bei Berlin Am Waldhang 2, 16348 Wandlitz
11	Deutsche Kommunistische Partei (DKP) Schleife, Hans-Günter Dipl.-Ökonom 1949, Glauchau Feldstraße 52, 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf
12	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP) Kutschick, Roman Logistiker 1963, Freital Schiffbauerstraße 4, 15537 Erkner
14	Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis) Herzog, Dirk Geschäftsführer 1968, Berlin Kirschenallee 22 f, 16356 Ahrensfelde
20	Parteilos Lorenz, Ralf Unternehmer 1966, Neubrandenburg Grenzstraße 40, 15370 Petershagen/Eggersdorf
21	Wirtschaftlich-Ökologisch-Familienfreundlich Schütz, Olaf Geschäftsführer 1973, Heidenau Am Fuchsbau 13, 15344 Strausberg

M. Ohle
Kreiswahlleiter

Seelow, 30. Juli 2021

Einladung zur 16. Sitzung des Kreistages

Die Vorsitzende beruft die **16. Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland** ein.

Sitzungstermin: Mittwoch, 18.08.2021, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Großer Saal des Kreiskulturhauses, 15306 Seelow, Erich-Weinert-Straße 13

Zur Absicherung der derzeit geltenden Verhaltens- und Abstandsregelungen melden sich Gäste bitte rechtzeitig beim Büro des Kreistages (03346 850-6010) an.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|-------------|---|
| 1 | | Zur Geschäftsordnung |
| 1.1 | | Begrüßung und Eröffnung |
| 1.2 | | Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung |
| 1.3 | | Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift (Öffentlicher Teil) der 15. Sitzung vom 09.06.2021 |
| 1.4 | | Feststellung der Tagesordnung |
| 1.5 | | Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 22 BbgKVerf |
| 2 | | Einwohnerfragestunde |
| 3 | | Anfragen der Kreistagsabgeordneten |
| 4 | | Information des Landrates zur aktuellen Situation im Landkreis |
| 5 | 2021/KT/395 | Beratung und Beschlussfassung zur Finanzierung der ÖPNV-Leistungen der Strausberger Eisenbahn in den Jahren 2021 und 2022 sowie Neuvergabe dieser Verkehrsleistung ab 2023
Einreicher: Landrat |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|--|
| 1 | | Zur Geschäftsordnung |
| 1.1 | | Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift (Nichtöffentlicher Teil) der 15. Sitzung vom 09.06.2021 |
| 2 | | Informationen |

Bettina Fortunato
Vorsitzende

Einladung zur 16. Sitzung des Kreisausschusses

Die Vorsitzende beruft die **16. Sitzung des Kreisausschusses** ein.

Sitzungstermin: Mittwoch, 18.08.2021, 17:00 Uhr

Ort, Raum: Großer Saal des Kreiskulturhauses, 15306 Seelow, Erich-Weinert-Straße 13

Zur Absicherung der derzeit geltenden Verhaltens- und Abstandsregelungen melden sich Gäste bitte rechtzeitig beim Büro des Kreistages (03346 850-6010) an.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Zur Geschäftsordnung
- 1.1 Begrüßung und Eröffnung
- 1.2 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
- 1.3 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift (Öffentlicher Teil) der 15. Sitzung vom 02.08.2021
- 1.4 Feststellung der Tagesordnung
- 1.5 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 22 BbgKVerf
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 4 Tagesordnungspunkte für den Öffentlichen Teil der Kreistagssitzung am 01.09.2021
 - 4.1 2021/IV/407 Halbjahresbericht zum Haushalt 2021
Einreicher: Landrat
 - 4.2 2021/IV/402 Bericht zur Situation in der Landwirtschaft im Landkreis Märkisch-Oderland im Jahr 2020
Einreicher: Landrat
 - 4.3 2021/KT/401 Beratung und Beschlussfassung über die Eckpunkte zur Bündelung von Bioabfallmengen mit dem Landkreis Barnim für eine gemeinsame Ausschreibung der Leistung „Errichtung und Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage für die hochwertige Verwertung von Bioabfall“
Einreicher: Landrat
 - 4.4 2021/KT/404 Beratung und Beschlussfassung zur Bewilligung von erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen zur Eindämmung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) im Landkreis Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2021
Einreicher: Landrat

- 4.5 2021/KT/408 Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (FRW)
Einreicher: Landrat
- 4.6 2021/KT/409 Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (SEE)
Einreicher: Landrat
- 4.7 2021/KT/403 Beratung und Beschlussfassung der Ersten Änderung der Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Regelung der Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner (Entschädigungssatzung)
Einreicher: Landrat
- 4.8 2021/KT/398 Antrag zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung
Einreicher: Fraktion Bündnis90/Die Grünen-PZ
- 5 Informationen

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Zur Geschäftsordnung
- 1.1 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift (Nichtöffentlicher Teil) der 15. Sitzung vom 02.08.2021
- 2 Informationen

Dr. Sibylle Bock
Vorsitz

Einladung zur 10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Der Vorsitzende beruft die **10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses** ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 24.08.2021, 17:30 Uhr

Ort, Raum: Raum "Strausberg" STIC-Wirtschaftsfördergesellschaft, Garzauer
Chaussee 15344 Strausberg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Zur Geschäftsordnung
- 1.1 Begrüßung und Eröffnung
- 1.2 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
- 1.3 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift
(Öffentlicher Teil) der 9. Sitzung vom 18.05.2021
- 1.4 Feststellung der Tagesordnung
- 1.5 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 22 BbgKVerf
- 2 Einwohnerfragestunde
- Beantwortung schriftlich eingereicherter Fragen
- 3 Bericht des Unterausschusses Jugendhilfeplanung
- 4 Bericht der AG 78
- 5 Aufnahme von Trägern in den Kitabedarfsplan
BE: Frau D. Hoffmann
- 6 Aktueller Stand KIP-II-Richtlinie
BE: Frau D. Hoffmann
- 7 Poolstellen
BE: Frau Dr. A. Kopp, Herr W. Schlenzig
- 8 Bericht aus der Verwaltung
BE: Herr F. Hanke, Frau Dr. A. Kopp
- 9 Sonstiges

Uwe Salzwedel
Vorsitzender

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Redaktion: Pressesprecher
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 03346 850-6005
Fax: 03346 420
E-Mail: pressesprecher@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Landrates, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.